

Satzung über den Kulturbeirat der Gemeinde Maisach (Kulturbeiratssatzung - KBS)

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende

S a t z u n g :

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Maisach bildet einen Kulturbeirat
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Kulturreferenten in grundsätzlichen Fragen der Kultur- und Heimatpflege sowie in folgenden Bereichen zu unterstützen und beraten:
 - a) Erstellung eines gemeindlichen Kulturprogrammes einschließlich Finanzierung im vorgegebenen Haushaltsrahmen und nach dem Grundsatz der Subsidiarität;
 - b) Koordination der allgemeinen Kulturaktivitäten
 - c) Förderung von geeigneten Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke

Er soll ferner das allgemeine Verständnis für Kultur und Heimatpflege innerhalb der Maisacher Bevölkerung fördern.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat grundsätzlich durch den Kulturreferenten zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag zu behandeln sind.

Den kulturtragenden Vereinen und Organisationen, wie auch den Bürgern von Maisach gibt der Beirat regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr Gelegenheit zur Aussprache.

Der Kulturreferent berichtet dem Bürgermeister und dem Gemeinderat über geplante Aktivitäten in der auf die Kulturbeiratssitzung folgenden Gemeinderatssitzung.

- (4) Die Stellungnahmen des Beirates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.
- (5) Der Kulturbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, davon je ein Mitglied aus den nachfolgenden acht Bereichen:
- a) Musik
 - b) Malerei und bildende Kunst allgemein
 - c) Theater und Kabarett
 - d) Brauchtum und Volkskultur
 - e) Geschichte und Wissenschaft
 - f) Erwachsenenbildung
 - g) Schulen
 - h) Ausstellungen und Kunstmärkte

Der Kulturreferent bzw. die Kulturreferentin ist kraft Amtes Mitglied des Kulturbeirates mit Stimmrecht. Der Kulturreferent bzw. die -referentin übt den Vorsitz im Kulturbeirat aus. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen ohne Stimmrecht zur freien Mitarbeit und zur Beratung einladen.

- (2) Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1. Satz 2 werden auf Vorschlag des Kulturreferenten bzw. der Kulturreferentin vom Gemeinderat ernannt. Sie sollen im Regelfall Bürger der Gemeinde Maisach sein.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Berufung in den Kulturbeirat und endet mit Ablauf der Legislaturperiode des jeweils amtierenden Gemeinderates. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden (mit Ausnahme des Kulturreferenten).

§ 3

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (4) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Der öffentliche Teil der Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt.
- (5) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat zu bestätigen ist.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates sind auch berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 30.07.2008

Gemeinde Maisach

Hans Seidl
1. Bürgermeister